

Organisationsreglement (OgR)

der

Friedhofsgemeinde Bürglen

**Gemeindeverband bestehend aus den
Einwohnergemeinden Aegerten, Schwadernau und Studen**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2.	Organisation.....	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Verbandsgemeinden	4
2.3	Friedhofsgemeindeversammlung	4
2.4	Verbandsrat	6
2.5	Rechnungsprüfungsorgan	8
2.6	Übrige Kommissionen	8
2.7	Personal	8
2.8	Sekretariat	8
3.	Politische Rechte	9
3.1	Initiative	9
3.2	Petition	10
4.	Verfahren an der Friedhofsgemeindeversammlung	10
4.1	Allgemeines	10
4.2	Abstimmungen	11
4.3	Wahlen	12
5.	Öffentlichkeit, Protokolle	14
6.	Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit.....	15
7.	Finanzielles, Haftung	15
8.	Austritt, Auflösung und Liquidation.....	16
9.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	16
	Auflagezeugnisse.....	17
	Anhang I – Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen.....	18
	Anhang II – Ständige Kommissionen	19
	Anhang III: Verwandtenausschluss.....	20

1. Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	Art. 1 ¹ Unter dem Namen Friedhofgemeinde Bürglen, hiernach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes. ² Sitz des Verbandes ist Aegerten. ³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne.
Zweck	Art. 2 Dem Verband obliegen: - die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen auf dem Friedhof in Aegerten. - der Unterhalt des Gebäudes und Friedhofanlagen. - die Verwaltung des Vermögens des Verbands.
Mitgliedschaft	Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Aegerten, Schwadernau und Studen. ² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. ³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.
Pflichten der Verbandsgemeinden	Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. ² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen. ³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie a) entsprechende Vertreter gemäss Art. 20, Abs. 3 in den Verbandsrat abordnen resp. zur Wahl vorschlagen. b) bei Bedarf weitere Unterstützung leisten.
Information	Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben. ² Er stellt den Verbandsgemeinden die Jahresrechnung bis Mitte Jahr und das Budget bis Ende September zur Kenntnisnahme zu.
Form der Mitteilungen	Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich. ² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

2. Organisation

2.1 Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Friedhofsgemeindeversammlung
- c) der Verbandsrat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

2.2 Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

Art. 9 ¹ Die Friedhofsgemeindeversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

2.3 Friedhofsgemeindeversammlung

Zusammensetzung

Art. 10 ¹ Die Friedhofsgemeindeversammlung besteht aus den in den Verbandsgemeinde Stimmberechtigten.

² Der Präsident des Verbandrates leitet die Sitzung der Friedhofsgemeindeversammlung.

Einberufung und Einladung

Art. 11 ¹ Der Verbandsrat lädt die Stimmberechtigten zur Friedhofsgemeindeversammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen.
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen sowie zur Vornahme der periodischen Wahlen.

² Der Verbandsrat publiziert die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Stimmberechtigten spätestens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger.

Stimmrecht

Art. 12 In der Versammlung des Verbandes sind alle diejenigen stimmberechtigt, welche das Stimmrecht in einer der drei Einwohnergemeinden besitzen.

Zuständigkeiten

1. Wahlen

Art. 13 Die Friedhofsgemeindeversammlung wählt:

- a) Die Präsidentin / den Präsidenten des Verbandsrats.
- b) Die übrigen Mitglieder des Verbandsrats.
- c) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen

2. Sachgeschäfte

Art. 14 Die Friedhofsgemeindeversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 73.
- d) Reglemente.
- e) Soweit Fr. 50'000.- übersteigend abschliessend:
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte.
- f) Das Budget der Erfolgsrechnung.
- g) Die Jahresrechnung.
- h) Die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf die Dauer von 4 Jahren.

Erfüllung durch Dritte

Art. 15¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Wiederkehrende Ausgaben	Art. 16 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite	Art. 17 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, in dem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammen gerechnet werden.
a) zu neuen Ausgaben	² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
	³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Verbandsrat.
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 18 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.
	² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	Art. 19 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
	² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Friedhofgemeindeversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2.4 Verbandsrat

Zusammensetzung **Art. 20**¹ Der Verbandsrat besteht mit seiner Präsidentin / seinem Präsidenten aus 5 Mitglieder.

² Der Verbandsrat konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Art. 13 Bst. a.

³ Die Sitzzuteilung sollte wenn möglich wie folgt sein:

- Aegerten zwei Sitze
- Schwadernau ein Sitz
- Studen zwei Sitze

Beschlussfähigkeit **Art. 21**¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Sitzung	Art. 22¹ Die Präsidentin / der Präsident des Verbandsrats lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
Einberufung	Art. 23¹ Die Präsidentin / der Präsident des Verbandsrats teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 24¹ Der Verbandsrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn die anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Zuständigkeiten	Art. 25¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. ² Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation anderen Organen zugewiesen sind. ³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Verbandsrat abschliessend. ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.
Unterschriftsberechtigung	Art. 26¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs. ² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Vorstandsmitglied. ³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Verbandsratsmitglied. ⁴ Die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen wird in Anhang II dieses Reglements festgelegt. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

2.5 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 27¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine externe Revisionsstelle beauftragt. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenschutz	³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Friedhofgemeindeversammlung.

2.6 Übrige Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 28¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang II zum Reglement bestimmt. ² Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
Nichtständige Kommissionen	Art. 29¹ Die Friedhofgemeindeversammlung und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

2.7 Personal

Grundsatz	Art. 30 Die Friedhofgemeindeversammlung regelt die Entschädigungen des Verbandsrats und Funktionäre in Anhang I.
-----------	--

2.8 Sekretariat

Stellung	Art. 31 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Verbandsrats, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------	--

3. Politische Rechte

3.1 Initiative

Initiative	Art. 32¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Friedhofsgemeindeversammlung fällt.
Gültigkeit	2 Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 33 eingereicht ist, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthalten, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichung	Art. 33¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen. 2 Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen. 3 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 34¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist. 2 Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 32 Abs. 2 verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 35 Über die Initiative beschliessen – die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten, – die Friedhofsgemeindeversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.
Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Friedhofsgemeindeversammlung	Art. 36¹ Lehnt die Friedhofsgemeindeversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden. 2 Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

3.2 Petition

Petition

Art. 37¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

4. Verfahren an der Friedhofsgemeindeversammlung

4.1 Allgemeines

Traktanden

Art. 38¹ Die Friedhofsgemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Friedhofsgemeindeversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 39¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Friedhofsgemeindeversammlung,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 41 Die Friedhofsgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 42¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Friedhofsgemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 43¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Friedhofsgemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

4.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 45¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Friedhofsgemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 46) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 46¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 47 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form

Art. 48¹ Die Friedhofsgemeindeversammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmengleichheit **Art. 49** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie / er gibt zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Art. 50**¹ Der Verbandsrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 42ff).

4.3 Wahlen

Wählbarkeit **Art. 51** Wählbar sind

- in den Verbandsrat die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 52**¹ Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

² Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 53** Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang III).

Ausscheidungsregeln **Art. 54**¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 53, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Amtsdauer **Art. 55**¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Wahlverfahren

Art. 56

- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Friedhofsgemeindeversammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - So viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 58¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 59¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 60¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzende Sitze geteilt; die nächsthöhere

ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 61¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 62 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 63 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

5. Öffentlichkeit, Protokolle

Friedhofsgemeindeversammlung

Art. 64¹ Die Friedhofsgemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Friedhofsgemeindeversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Verbandsrat und Kommissionen

Art. 65¹ Die Sitzungen des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Verbandsrats und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 66¹ Über die Verhandlungen der Friedhofsgemeindeversammlung, des Verbandsrats und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Friedhofsgemeindeversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

6. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand **Art. 67**¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Friedhofsgemeindeversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit **Art. 68**¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbandsrats sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

7. Finanzielles, Haftung

Allgemeines **Art. 69** Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden Kostenverteilung **Art. 70** Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwand über Kopf-Beiträge nach Einwohnerzahl gemäss Einwohnerregister. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahrs.

Haftung **Art. 71**¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während zehn Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 70) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 73 Abs. 3.

8. Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 72¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 73¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Friedhofsgemeindeversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den zehn vorangehenden Jahren zugewiesen.

⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 74¹ Dieses Reglement mit Anhang I, Anhang II und Anhang III tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 01.01.2026 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 15.02.2006 auf.

Die Friedhofsgemeindeversammlung vom 08.12.2025 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Die Sekretärin:



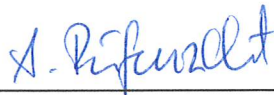
Auflagezeugnisse

Die Sekretärin der Friedhofsgemeinde Bürglen hat dieses Reglement vom 30.10.2025 bis 08.12.2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf den Gemeindeverwaltungen Aegerten, Schwadernau und Studen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger der Verbandsgemeinden am 30.10.2025 publiziert.

Ort, Datum

Die Sekretärin:

Aegerten 08.12.2025



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 19. Jan. 2026



Anhang I – Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>	<u>Stundenlohn</u>
1.1	<u>Verbandsrat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	CHF 700.00	
1.1.2	Sekretärin / Sekretär	CHF 800.00	

2. Funktionäre für besondere Aufgaben

2.1	Kassierin / Kassier	CHF 2'000.00	
2.2	Mitarbeit Verbandsratsmitglieder und Kassierin/Kassier bei ausser- ordentlichen Aufgaben		CHF 50.00

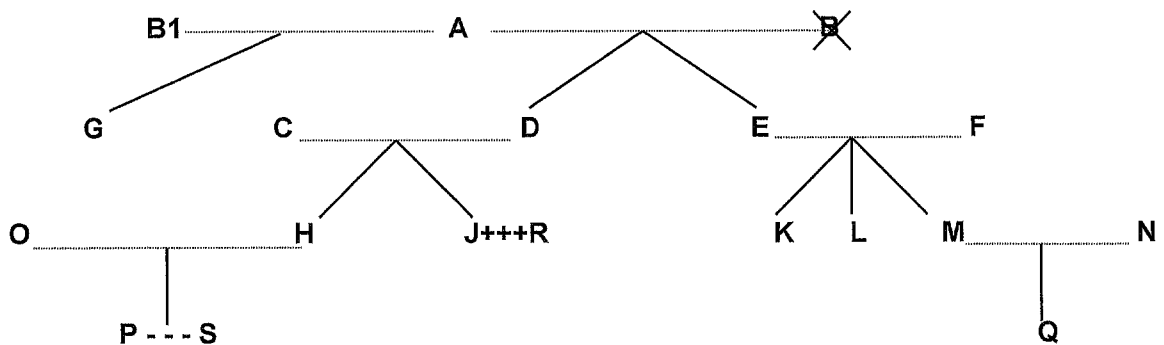
3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder des Verbandsrats, der ständigen Kommissionen, der nicht ständigen Kommissionen, Funktionäre und übrige Personen		
	a) Ganztagesessitzungen (ab 5 Stunden)	CHF 250.00	
	b) Halbtagesessitzungen (mind. 3 Stunden)	CHF 150.00	
	c) Abendsitzungen		
	- Verbandsrat	CHF 50.00	
	- Kommissionen	CHF 50.00	
3.2	<u>Reisespesen</u> Bahnticket 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.		

Anhang II – Ständige Kommissionen

Zurzeit sind keine ständigen Kommissionen eingesetzt.

Anhang III: Verwandtenausschluss



Legende

—	= Ehe
	= Abstammung
x	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Verbandsrats,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.